- 69. 1. Berschmelzung von Altiengesellschaften. Bur Unterscheibung ber Fälle, wenn die Berschmelzung nach vorgängiger Liquidation und wenn sie sofort eintreten soll.
- 2. Kann die übernehmende Gesellschaft mit Altien der aufsgelöften Gesellschaft, die fie während der Liquidation gegen eigene Altien umgetauscht hat, das Stimmrecht ausüben?

56B. §§ 305, 326.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 8. November 1911 i. S. Wernigeröder Kommanditgesellschaft auf Altien, Fr. Krumbhaar in Liqu. (Bell.) w. L. (KL). Rep. I. 461/10.
  - I. Landgericht Salberftadt, Rammer für Sandelssachen.
  - II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Am 15, Ottober 1907 ichloß die Bantfirma Wernigeroder Rommanditgesellschaft auf Attien, Fr. Rrumbhaar (Rrumbhaarbant, RB.) mit der Aftiengesellschaft Magdeburger Brivatbank (DeBB.) einen Berichmelgungsvertrag. Das Bermogen ber RB, follte auf die MBB. übertragen werben; auf je 2400 M Aftien ber übertragenden Gefellichaft follten 1500 M Attien ber übernehmerin entfallen. In einer Generalversammlung ber AB. bom 2. November 1907, bie biefen Bertrag genehmigte, wurde zugleich beichlossen, neben ben versonlich baftenden Gesellschaftern zwei andere Bersonen zu Liquidatoren zu Die Ernannten beriefen jum 4. April 1908 eine neue Generalversammlung, auf beren Tagesorbnung die Entlaftung ber bisherigen Organe ber Gesellschaft stand. Inzwischen hatte die MBB. den Attionären der RB. durch Birtular mitgeteilt, daß die DBB.-Aftien zum Umtausche gegen die RB.-Aftien bereit lagen. Gine große Anzahl von Aftionären hatte der Aufforderung Folge geleistet und ihre alten Aktien gegen Empfang von neuen Aktien ber Übernehmerin ausgehändigt. In der Bersammlung vom 4. April 1908 erhob ber Aläger, ein Altionär der AB., Wiberspruch dagegen, daß die MBB. auf Grund jener Attien bas Stimmrecht ausübe. Der Widerspruch fand bei bem Leiter ber Bersammlung tein Gebor. Als beantragt wurde, vor Erteilung der Entlaftung die Bücher und Bilanzen durch Revisoren nachprüfen zu lassen, nahm die MBB. mit 945 Stimmen an ber Abstimmung teil. Infolge bavon wurde unter Ablehnung bes Antrags die Entlaftung der perfonlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats beschlossen. Hätten die 945 Stimmen gefehlt, so wurde ber Antrag auf Nachprufung angenommen fein.

Der vom Kläger frist- und formgerecht erhobenen Ansechtungsklage entsprachen die Borinstanzen, indem sie den Generalversammlungsbeschluß für nichtig erklärten. Die Revision führte zur Abweisung der Klage aus folgenden

## Grunben:

"1. Die Revision ist in erster Linie der Meinung, daß zwischen den beiden Gesellschaften eine Fusion mit sofortiger Verschmelzung der Vermögen, wie sie § 306 HB. regelt, zustande gekommen sei. Die Ernennung von Liquidatoren beruhe auf Misverständnis. Habe dieser Schritt auch das formelle Fortbestehen der Beklagten und deren Parteisähigkeit zur Folge, so ändere das doch nichts an der Tatssache, daß das ganze Vermögen der RB. einschließlich etwaiger Schadensersatzsansprücke sofort mit der Eintragung der Fusion in das Handelsregister (27. Januar 1908) auf die MPB. übergegangen sei. Die Generalversammlung vom 4. April 1908 sei schlechthin gegenstandslos gewesen. Eine Ansechtung der Beschlüsse entbehre des Inhalts und habe solchen scho zur Zeit der Klagerhebung nicht gehabt.

Dieser Angriff ber Revision führt nicht zum Ziele. Zunächst schon beshalb nicht, weil er unschlüssig ist. Hätte wirklich die Generalversammlung auf Rechte verzichtet, die ihr infolge des Fusionsbertrags nicht mehr zustanden, so würde daraus nicht solgen, daß die Rlage abgewiesen werden müßte. Bon einer Gegenstandslosigseit der Generalversammlung kann überhaupt nicht gesprochen werden. Tatsächlich ist die Versammlung abgehalten; tatsächlich sind in ihr Beschlüsse unter Widerspruch der Rlägers, eines Aktionärs, gefaßt. Ein Mittel, die Beschlüsse zu beseitigen, ist die auf die Behauptung ihrer Geset, oder Statutenwidrigkeit gestützte Ansechungsklage. Auf die Statthaftigkeit dieser Rlage würde es ohne Einsluß sein, wenn die Beschlüsse noch aus anderen Gründen unwirtsam wären.

Sobann aber, und das ist die Hauptsache: die Boraussetzung bes Revisionsangriffs trifft nicht zu. Ein sofortiger übergang bes Bermögens der RB. auf die MPB. hat nicht stattgefunden; vielmehr ist eine Liquidation eingetreten, bis zu deren Beendigung der übergang ausgeschoben ist.

Käme freilich allein der Vertrag vom 15. Oftober 1907 in Betracht, so hätte die Revision mit ihrer abweichenden Meinung Recht. Dieser Vertrag kann nur dahin ausgelegt werden, daß eine liquidations-lose Verschmelzung vereindart wurde. Daß das Gegenteil, wie das Oberlandesgericht hervorhebt, nicht mit direkten Worten ausgesprochen ist, kann für sich allein die Frage nicht entscheiden. Da § 306 Abs. 1 HB. eine ausdrückliche Erklärung nicht verlangt, muß es

nach allgemeinen Grundfaben binreichen, wenn fich aus bem gefamten Inhalte des Bertrags der Wegfall der Liquidation als gewollt ergibt. Geht man hiervon aus, fo legt bas Oberlandesgericht mit Unrecht barauf Gewicht, daß die einleitenden Sätze den § 305 HB. ermahnen. Das Berhältnis amifchen Diefer Gefetesftelle und bem § 306 ift nicht so zu benten, als ob die beiben Tatbeftande einander ausschlössen. § 305 trifft feine Bestimmungen nicht allein für biejenige Berichmelzung, welche erft nach burchgeführter Liquidation Blat greift. Bielmehr ftatuiert er den Begriff der Ausion überhaupt, als ber Berauferung bes gangen Gefellichaftsvermogens an eine andere Aftiengesellichaft gegen beren Aftien, von welchem Begriffe ber besondere Fall, wenn die Liquidation ausgeschloffen wird, nur eine Anwendung bedeutet. Diefer Busammenhang ber Borfchriften tritt in ben Anfangsworten bes § 306 "ift im Falle bes § 305 vereinbart, daß eine Liquidation des Bermögens ber aufgelöften Befellschaft nicht ftattfinden foll" flar gutage.

Auf der anderen Seite hat bas Oberlandesgericht ben Umftanben, Die auf die Absicht eines fofortigen Bermogensübergangs hindeuten, teine genügende Beachtung geschenft. Die Vermeibung ber Abwidelung murbe burch die Natur ber Sache nabe gelegt. Da ber Betrieb eines Bantgeichafts das Fortbefteben von Glaubiger- und Schuldnerverhaltniffen zu ben Runden voraussett, mußte ber Wert ber RB. gefchmalert werben, wenn man bie Runben auch nur geitweise zu einem Abbruch ihres Bertehrs mit ber Bant nötigte. In 8 1 heißt es benn auch, die MB, werde ihr Bermogen nach bem Stande vom 1. Januar 1908 und mit Wirfung zu biefem Reitpunft übertragen. Wie bies bewertftelligt werben follte, wenn Liquidatoren bie ausstebenden Forberungen einzogen und die Gläubiger befriedigten, flart bas Oberlandesgericht nicht auf. Auch die Ausbruckweise bes § 4, baß die MBB. bas Geschäft unter anderer Firma fortführen werde, fpricht gegen die Absicht, es burch Abwidelung zu beenden. Vor allem aber ift in § 2 gesagt, das Vermögen ber AB. folle bis gur Erfüllung ber Bebingungen bes 8 306 Abf. 5 5BB. getrennt verwaltet werden. Das Oberlandesgericht irrt, wenn es dies mit ber Bemertung abtun zu tonnen glaubt, daß die Beftimmung bei Berschmelzungen mit Liquidation felbstverständlich sei. Ob bis zum Ablaufe des Sverrighres die Rechtsänderung (Übertragung des Bermögens) hinausgeschoben wird — so nach §§ 301, 303 Abs. 2 —, oder, wie bei sofortiger Berschmelzung (§ 308 Abs. 5), nur die tatsächliche Bereinigung der beiden Massen, bedeutet rechtlich und wirtsschaftlich einen großen Unterschied. Im ersten Falle ist die Berwaltung der Zwischenzeit mit Bezug auf die aufzunehmende Masse Liquidationsverwaltung nach §§ 149, 298 HB. Im zweiten Falle werden die Massen gleichförmig nach den für das produktive Stadium geltenden Grundsäsen behandelt. Auch die Gläubiger braucht der Übernehmer nicht nach § 297 zur Melbung aufzusordern, wenn er auf die tatsächliche Bereinigung keinen Wert legt.

Die Ernennung von Liquidatoren war hiernach in ber Tat ein Migverftandnis. Rur überfieht bie Revision, bag ber Febier gemacht wurde in bem Beschlusse der Generalversammlung vom 2. Rovember 1907, ber die Genehmigung ber Fusion enthielt. Da der Beschluß eine Ginheit barftellt und einheitlich aufgefaßt werben muß, ift als Tatfache anzuerkennen, daß die Berfammlung nur eine Berfchmelzung nach vorgängiger Liquidation genehmigt hat. Dies wird zum Überfluß auch noch burch bie Ertlarung außer Ameifel gerudt, Die fich im Brotofolle findet, daß auf Regregansprüche gegen die Romplementare und Auffichtsratsmitglieder nicht verzichtet werben follte. Run bilbete die Genehmigung ber Generalversammlung eine unerläkliche Boraussetzung ber Wirksamkeit bes Bertrags. Wie jebe Bereinbarung, Die Die Berwertung bes Bermögens einer Altiengesellschaft ober Rommandit-Attiengesellichaft im gangen jum Inhalte hat, fo bedarf auch eine Rufion zu ihrer Gultigkeit der Austimmung bes oberften Organs ber aufzunehmenden Gesellschaft (§§ 303 Abf. 1, 304 Abf. 2, 306 Abl. 1. 320 Abl. 3 HGB.). Bahrend aber eine sofortige Berschmelzung rechtswirtsam nicht zustande gekommen ift, wurde eine Liquidation mit nachfolgender Berichmeljung gultig vereinbart. Die Bertreter ber beiben Gesellschaften haben sich dem Willen ber Generalversammlung ber RB. gefügt. Richt allein, daß die RB.-Bertreter bie Auflösung ber Gesellschaft und bie Ernennung von Liquidatoren zur Eintragung ins handelsregister angemelbet haben. Am 6. Januar 1908 fand noch einmal eine Berlautbarung bes Fusionsvertrags statt, wobei der Borbehalt der Genehmigung der Generalversammlung als erledigt weggelassen wurde. Die mit dem erften Bertrage gleichlautenben Beftimmungen biefes zweiten Schriftstudes, Die fur fich

genommen auf eine sosortige Verschmelzung hindeuten würden, müssen angesichts ber geschilderten Stellungnahme der Generalversammlung und im hinblide darauf, daß man allerseits dem Versammlungsbeschlusse nachkommen wollte, eine ihrem Zwed annähernd ent-

iprechende Auslegung erfahren.

Wie das Vorsiehende ergibt, befindet sich die KB. seit Anfang 1908 im Zustande der Abwicklung. Bor Erledigung der anhängig gemachten Ansechtungsklage konnte dieser Zustand nicht beendigt werden. Dem Ablause der Spertsrift, auf den die Revision verweist, kommt entscheidende Bedeutung nicht zu. Es war das nur der früheste Zeitpunkt, in dem nach §§ 301, 303 Abs. 3 Hos. die Beendigung hätte ersolgen dürsen. Daher ist es unrichtig, den Entlastungsbeschluß vom 4. April 1908 als gegenstandslos zu bezeichnen. Sind bei seiner Fassung die gesehlichen und statutarischen Vorschriften gewahrt, so hat er sür die Beklagte und ihre Rechtsnachsolgerin, die WBB., bindende Krast erlangt.

2. Hiernach lagt fich die Untersuchung nicht umgeben, ob die 945 von ber MBB, abgegebenen Stimmen mit Recht mitgegahlt worden find. Das Oberlandesgericht verneint dies beshalb, weil die betreffenden Aftien von ber MPB. nicht erworben feien. Richt um eine Übertragung der Aftien von den RB. Aftionaren auf die MBB. habe es fich gehandelt, fondern nur um einen zwischen ben Rontrabenten vollzogenen Umtaufch. Die 8§ 222-224 56B. hätten es lediglich mit der Übertragung zu tun; ber Umtausch folge ben allgemeinen Borfdriften. Das Birtular ber MBB., auf Grund beffen Die RB.-Aftionare ihre bisherigen Aftien eingereicht und DBB. Aftien ausgehandigt erhalten hatten, nehme ertennbar auf die Fusionsvertrage fowie auf den Genehmigungsbeichluß der Generalverfammlung von 1907 Bezug. Die Meinung aller Beteiligten tonne nur Die gewesen fein, bas hierdurch eingeleitete Rechtsgeschäft zu forbern. Daher fei es auch unerheblich, daß die MBB. als Aktionärin in das Aftienbuch ber RB. eingetragen fei. Wie erwähnt, greife § 223 Abf. 3 bei bem Umtausche ber Aftien nicht Blat.

Diesen Aussührungen des Oberlandesgerichts tann höchstens zugegeben werden, daß dem Gericht eine Unterscheidung vorschwebt, die an sich berechtigt ist, aber einen zutreffenden Ausbruck und eine richtige Anwendung nicht gefunden hat.

Soll der Berichmelzung zweier Aftiengesellschaften Die Liquidation der aufzunehmenden Gesellschaft vorangeben, und ist vereinbart, daß beren Aktionare für eine bestimmte Angabl Aktien folche der aufnehmenden Gesellschaft zugeteilt erhalten, fo kommt es barauf an. in welchem Reitvunkte fich ber Austaufch vollzieht. Geschieht er. mas die Regel fein wird, erst nach Bollendung ber Liquidation, so werben allerdings ber aufnehmenden Gesellichaft mit ben Aftienurtunden der aufgeloften Gefellichaft Mitgliederechte an diefer nicht übertragen. Dies aber nur aus bem Grunde, weil es folche Mitgliederechte nicht mehr gibt. Bon einem Stimmrecht, einem Recht auf Anfechtung von Beschlüffen ober bal. tann nicht mehr die Rede fein, da Generalversammlungen nach beenbeter Liquidation nicht frattfinden. Bas in ben Aftienurfunden noch verforvert wird, ift nur ber Anspruch der Attionare auf Ruteilung einer gewissen Angahl anderer Aftien. Rommt bie übernehmenbe Befellichaft biefem Anspruche nach, indem sie ihre Aftien aushändigt, so hat die Übergabe ber Altien ber liquidierten Gefellichaft an fie eine abnliche Bebeutung wie die Übergabe bes Schulbscheins an den gablenden Schuldner. Fraendein Recht wird baburch nicht übertragen. Die Übergabe könnte ebensogut unterbleiben und unterbleibt auch vielfach, ohne baß fich an bem Befen ber Sache etwas anberte. Richt felten werben ben Aftionaren ber aufgelöften Gefellichaft bie alten Aftien neben den neuen belaffen.

Sanz anders liegt es, wenn der Austausch während der Liquidation vorgenommen wird. Hier sind die Aktien der aufgelösten
Gesellschaft nach wie vor der Auslösung Träger von Mitgliedsrechten.
Die Ansicht, daß diese Rechte, insbesondere das Stimmrecht, auf die
übernehmende Gesellschaft nicht übertragen würden, ist willfürlich und
hat im Gesetze keinen Boden. Zweisellos können die Aktionäre, die
sich auf den Austausch einlassen, nicht ferner als Inhaber der
Mitgliedsrechte ausgesaft werden. Ebenso ausgeschlossen würde es
sein, ein verhältnismäßiges Anwachsen an die Rechte derzenigen
Aktionäre anzunehmen, welche den Umtausch disher nicht mitgemacht
haben. Aber auch der Sedanke eines Unterganges der Mitgliedsrechte ist eine rechtliche Unmöglichkeit. Das Oberlandesgericht meint,
mit dem Umtausche der Aktien sei ein Teil des Substrates der LB.
erloschen. Das wäre ein Fall der Herabsehung des Grundkapitals,

ber im Gesetze nicht vorgesehen ift und jeder inneren Rechtfertigung entbehrt.

Die abweichenden Anschauungen der Vorinftanzen beruhen, wie bie Revision mit Recht betont, auf einer Berkennung ber wirtschaftlichen Berhältniffe. Wenn ber Austausch ber Altien für gewöhnlich erst nach beenbeter Liquidation und nach Ablauf bes Sperrjahres erfolat. fo rührt dies baber, bag bor jenem Beitpunkt oft nicht feftsteht, ob bie aufzunehmende Besellschaft vertragemäßig erfüllen Es tonnten 3. B. unvermutete Anfprüche von Glaubigern fann. hervortreten, Die bas Bermogen ber Gefellichaft aufzehrten. Ramentlich wenn die Ubernehmerin ihr Ravital erhoben muß, wird fie Bedenten tragen, dieje Gefahr zu laufen. Aber ein früherer Austaufch ist gesehlich nicht verboten, und im vorliegenden Kalle wurde bie DBB. durch ihr Interesse auf eine Berfrühung hingebrangt. Rapitalerhöhung tam für fie nicht in Betracht, ba fie eigene Attien in genügenber Menge gur Berfügung batte. Anbererfeits ftellte es eine wichtige Aufgabe bar, Störungen bes Bantbetriebes nach Doglichfeit fernzuhalten. Wie erwähnt, hatte fich aus biefem Grunde bie Ausschliefung ber Liquidation empfohlen. Burde bies verabfaumt, jo mußte ber DiBB., für beren Rechnung bie Abwidelung geschah, baran gelegen fein, fich fobald als tunlich entscheibenden Ginfluß auf den Gang ber Abwidelung zu fichern. Bu biefem Behufe mußte fie versuchen, eine genügende Angahl Aftien ber aufgelöften Gesellschaft zu erwerben. Die Aftionäre, die bas Angebot annahmen, erzielten badurch ben Borteil, daß fie gegen Ubertragung ber schwer verwertbaren Aftien ber Liquidationsgesellschaft auf die Übernehmerin früher als fonft in den Besit von umlaufsfähigen und turshabenden Bavieren gelangten. Für beibe Teile handelte es sich mithin um ein gelundes Geschäft, das nach den Anschauungen des Berkehrs nicht beanftandet werden fann.

Auch die besondere Richtung, in der die MPB. ihren Einfluß auszunden trachtete, gibt zu Bemängelungen keinen Anlaß. Ob die in Liquidation besindliche KB. Ersagansprüche gegen Komplementäre und Aussichtsratsmitglieder geltend machen sollte, war eine Frage, die sachlich nur die MPB. anging. Bestanden solche Ansprüche zu Recht, so mußten sie mit dem gesamten übrigen Bermögen der KB. der MPB. zufallen. Die Atsionäre der KB.

waren hieran nicht interessiert. Etwaige eigene Ansprüche, die sie für ihre Person nach § 826 oder § 823 Abs. 2 BGB. erheben zu können glaubten, konnten durch die Beschlüsse der Generalversammlung nicht beeinträchtigt werden. Glaubte daher die MPB., daß es in ihrem Interesse liege, eine Beunruhigung ihrer Kunden durch Einsehung von Revisoren und Anstrengung von Regrestlagen zu vermeiden, so ist nicht ersindlich, was sie hätte hindern können, dieser Ansicht mit den gesetzlichen Mitteln Folge zu geben. Wie unrichtig der Standpunkt der Vorderrichter ist, beweist die Tatsache, daß sie die Geschäftsführung der Liquidatoren der Willsür einer kleinen, der MPB. seindlich gesinnten Minderheit von Aktionären unterwersen wollen, obgleich an dem schließlichen Ergebnis, dem Übergange aller Rechte auf die MBB., nichts geändert werden kann.

Run hat allerdings der erste Richter noch ausgeführt, daß die Mitglieder der KB. doch nicht beabsichtigt hätten, die MBB. an ihrer Stelle zur Aktionärin zu machen. Er hat eine Reihe von Aktionären als Zeugen darüber gehört, was sie sich bei der Operation gedacht hätten, und würdigt die Beweisaufnahme dahin, daß nur ein "Umtausch", keine "Ubertragung" geplant gewesen sei. Das Oberlandesgericht will einräumen, daß auf diese Aussagen "kein wesentliches Gewicht zu legen sei". Es ist aber nicht nur kein Gewicht darauf zu legen, sondern die ganze Zeugenvernehmung war von vornherein versehlt. Ergeben rechtsgeschäftliche Erklärungen nach der Aussegung des Berkehrs einen bestimmten Sinn, so kommt es für die Auslegung darauf, was die Parteien sich gedacht haben, überhaupt nicht an. Hat eine Partei etwas anderes gedacht, als was objektiv in ihrer Außerung zu sinden ist, so mag sie die Erklärung wegen Irrtums ansechten. Die Auslegung der Erklärung wird dadurch nicht berührt.

Endlich geht fehl, was das Oberlandesgericht über die mangelnde Form der Übertragung bemerkt. Es ist richtig, daß die Statuten der LB. das Indossament als Übertragungssorm zwingend vorsschreiben, und daß nur der kleinere Teil der der MPB. ausgehändigten Aktien mit einem Indossamente versehen war. Hierauf kann sich aber der Kläger nicht berusen, denn die MPB. wurde vor der Generalversammlung auf ihren Antrag mit Zustimmung der Liquidatoren als Erwerberin in das Aktienbuch der RB. eingetragen. Nach § 223 Abs. 3 HBB. gilt der im Aktienbuche Berzeichnete im

Berhältnis zur Gesellschaft als Attionär. Daß der Buchsührer bei ordnungsmäßiger Prüfung das Fehlen der Indossamente hätte rügen sollen, tut der Anwendbarkeit dieser Borschrift keinen Abbruch. Bergeblich sucht das Oberlandesgericht das Gegenteil dadurch annehmbar zu machen, daß es von "wahllosen und rein handwerksmäßigen Sintragungen" spricht. Der wirkliche Entscheidungsgrund der Borderrichter ist die Behauptung, daß sich der § 223 Abs. 3 auf den Fall eines Aktienumtausches zur Durchsührung einer Fusion nicht beziehe. Diese Behauptung ist im vorstehenden widersetzt."...